



Dieses Dokument ist im Rahmen einer Simulation bei Model United Nations Schleswig-Holstein 2021 entstanden und spiegelt weder die Meinung der Teilnehmenden noch die der Veranstalter\*innen oder des Vereins wider. Es ist kein Dokument der Vereinten Nationen.

ORGAN: Wirtschafts- und Sozialrat

THEMA: Korruption als Entwicklungshemmnis

VERFASSER: Königreich der Niederlande

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRAT,

*in Bekräftigung* der Resolution 58/4 der Generalversammlung zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (2003),

*unter Hinweis* auf den Konsens von Monterrey sowie die Resolutionen 56/186 und 57/244,

*hervorhebend*, dass bei der Umsetzung internationale Hilfe und Expertise von neutralen Parteien von Nöten ist unter Wahrung der staatlichen Souveränität,

*feststellend*, dass Korruption die Marktintegrität bedroht, den Wettbewerb verzerrt, zur Missallokation von staatlichen Ressourcen führt und die wirtschaftliche nachhaltige Entwicklung durch erhöhte Kosten gefährdet,

*entschieden verurteilend*, dass mit Korruption als Entwicklungshemmnis eine Bedrohung für die demokratische und freiheitliche Grundordnung besteht und diese mit bereits bestehenden Konflikten korreliert,

*höchst besorgt*, dass aufgrund von Korruption die nachhaltigen Entwicklungsziele, insbesondere die Ziele 8, 9, 10 und 16 in den Bereichen Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen, nicht erreicht werden,

*mit dem Wunsch*, dass die Sicherheit aller beteiligten Parteien, welche Korruption aufdecken und bekämpfen, gewährleistet wird, solange die nationale Sicherheit des jeweiligen Staates unberührt bleibt unter Berücksichtigung der Menschenrechte und des Völkerrechts,

*geleitet von der Überzeugung*, dass die Bekämpfung von Korruption eine starke stabile Zivilgesellschaft erfordert,



1. *legt dringend* die Konzeptionierung einer unabhängigen internationalen Antikorruption- und Geldwäscheaufsicht *nahe* bestehend aus Arbeitsgemeinschaften, die sich auf die Regionalgruppen der Vereinten Nationen beziehen,
  - i. deren Satzung und Geschäftsordnung durch ein untergeordnetes Gremium des Wirtschafts- und Sozialrats ausgearbeitet und konkretisiert wird,
  - ii. die von Korruption betroffene Bereiche als handlungsfähige Kontrollinstanz überwachen kann,
  - iii. die wissenschaftliche Studien und Arbeiten zu verschiedenen Formen der Korruption in Auftrag geben kann und so anhand der Problemanalyse Problemlösungen für einzelne Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen verfassen kann,
  - iv. die durch ihre institutionelle und finanzielle weitgehende Unabhängigkeit keine Beeinflussung durch Regierungen, Unternehmen oder Einzelpersonen zu befürchten hat,
  - v. welche Informationen über Missstände an die unabhängige Presse und Bevölkerung tragen soll,
  - vi. was alles kann nur unter Sicherung der nationalen Souveränität und Sicherheit geschehen kann;
  
2. *fordert* den umfangreichen Schutz von Korruption aufdeckenden Whistleblower durch nationale Behörden und internationale Aufsichten wie der in Absatz 1 zu schaffenden genannten Anti-Korruptions- und Geldwäscheaufsicht unter der Wahrung der nationalen Sicherheit und Souveränität,
  
3. *hebt* die Wichtigkeit von Transparenz und Gewaltenteilung bei der Einhaltung der Maßnahmen gegen Korruption *hervor*;
  
4. *fordert*, dass die Beteiligung von nichtstaatlichen Akteuren und der Gesellschaft an den politischen Konzepten gegen Korruption von großer Bedeutung ist, da dies
  - i. zu breiterer Akzeptanz von Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärungskampagnen als Präventionsmaßnahmen führt sowie
  - ii. den Einsatz digitaler Mittel im Kampf gegen Korruption erleichtern kann und als optionale Ergänzung, das Verringern der korruptionsanfälligen Schnittstellen zwischen Bürgern und Staat fördert, um die nachhaltige Entwicklung aller Teile der Gesellschaft voranzutreiben;
  
5. *fordert* die internationale Gemeinschaft der Vereinten Nationen dazu auf, Staaten, die unter dem Einfluss von Korruption leiden, mit Mitteln finanzieller, humanitärer und wissenschaftlicher Art zu unterstützen,
  - i. um so die Wirtschaft, Politik und Verwaltungen zu unterstützen und zur Stabilität des Staates beizutragen,
  - ii. um durch Maßnahmen im Bildungswesen das allgemeine gesellschaftliche Rechtsverständnis zu stärken, um im Hinblick auf den Kampf gegen die Korruption sich auch auf gesellschaftlichen Rückhalt verlassen zu können;



6. *weist darauf hin*, dass zur Eindämmung von Korruption die internationalen Bemühungen zur korrekten Anwendung von Entwicklungsgeldern nötig sind;
7. *appelliert* an alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, dass sich bei der Bekämpfung von Korruption alle beteiligten Staaten zu den wesentlichen Grundsätzen des demokratischen Rechtssystems positionieren und diese einhalten;
8. *versichert*, sich weiterhin mit dem Thema „Korruption als Entwicklungshemmnis“ zu befassen;
9. *unterstützt* ein nationales Lobbyregister in jedem Mitgliedstaat, in welchem jede lobbyistische Aktivität aufgezeichnet wird, welches öffentlich online in einem offenen internationalen Datenformat zugänglich sein muss, das in Kooperation mit der UN entwickelt wird, wobei dies nur unter Wahrung der Souveränität geschehen kann, welches von der in Abs. 1 genannten Antikorruptions- und Geldwäschaufsicht in Kooperation mit den nationalen Autoritäten kontrolliert wird.